
S 6 P 114/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wohngruppenzuschlag Umwandlung stationäres Pflegeheim in ambulante Wohngruppe
Leitsätze	Für das Vorliegen eines Ausschlussgrunds nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI reicht es bereits aus, wenn nach der „Ambulantisierung“ eines stationären Pflegeheims für die Versorgung von Pflegebedürftigen die gleichen Leistungen angeboten werden wie zuvor im vollstationären Rahmen.
Normenkette	SGB XI § 38 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 P 114/18
Datum	06.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 P 2/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.Â

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Â¼ber die Bewilligung eines Wohngruppenzuschlags.Â

Die 1941 geborene KlÃ¤gerin hat seit 1.8.2017 den Pflegegrad 2 und lebt seit 5.9.2018 mit mindestens 2 weiteren pflegebedÃ¼rftigen Mitbewohnern, die

Leistungen nach [§§ 36,37,38,45a](#) oder [45b SGB XI](#) beziehen, in einer ambulanten Wohngruppe in einer Einrichtung der [D. mobile Pflege gemeinnützige GmbH, F-Strabe, F-Stadt](#) (Seniorenhaus H.) mit vier Wohngemeinschaften mit insgesamt 48 Plätzen.

Das Seniorenhaus H. wurde ursprünglich als stationäres Pflegeheim mit 4 Wohngemeinschaften errichtet. Es wurde mehrere Jahre mit stationärem Versorgungsvertrag betrieben. Dieser Vertrag endete am 31.12.2016. Ab 1.1.2017 wurde die Versorgung der Bewohner in den 4 Wohngruppen durch 4 einzelne Verträge geregelt. Der Mietvertrag wurde zwischen den Bewohnern der Wohngruppen und dem Christlichen Sozialwerk G-Stadt e.V. geschlossen. Vertragspartner des Pflegevertrags, des Betreuungs- und Dienstleistungsvertrags und des Koordinationsvertrags war jeweils die D. mobile Pflege gGmbH (Beigeladene), die zum Christlichen Sozialwerk G-Stadt gehört. Viele der Senioren, die vorher in diesem Heim stationär untergebracht waren, sind im Zuge der [Ambulantisierung](#) in der Einrichtung verblieben (vgl. S 6 P 67/17, S 6 P 48/17, 6 P 78/18, [S 6 P 24/18](#)). U.a. die Akten S 6 P 67/17 und 6 P 76/17 sowie die vorliegende Akte, Bl. 103 Gerichtsakte, enthalten nach Wohngruppen geordnete Listen der Bewohner. In allen Wohngemeinschaften gibt es Bewohnergremien, die über bestimmte Aspekte des Lebens in der Wohngemeinschaft mitentscheiden wie u.a. über die Gestaltung von Festen (vgl. S 6 P 9/18). Die Mitglieder der Wohngemeinschaft entscheiden nicht über die Aufnahme neuer Bewohner, sondern haben vor dessen Aufnahme die Gelegenheit, diese kennenzulernen (Ziffer 7 der Vereinbarung ambulante Wohngemeinschaft, S 6 P 74/17). Auf die Protokolle der Gremiensitzungen u.a. in Akte S 6 P 74/17 wird verwiesen.

Dem Mietvertrag zufolge vermietet das Christliche Sozialwerk G-Stadt e.V. der Klägerin einzelne Räumlichkeiten zur ausschließlichen Benutzung sowie Gemeinschaftsflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung durch alle Mitglieder der Wohngemeinschaft. Konkret wurde an die Klägerin das Zimmer Nr. 306 inklusive Duschbad und WC mit Klingel, teilmbliert mit Einbauschränk und Funktionsregal zur alleinigen Verfügung vermietet. Daneben war die Klägerin berechtigt, die Gemeinschaftsküche in der Wohngemeinschaft, den Wohnbereich (Wohnzimmer in der Wohngemeinschaft), die Terrasse/Balkon sowie das Badezimmer sowie u.a. einen Gymnastikraum im Untergeschoß und 3 Büroräume im Untergeschoß zu benutzen. Der monatliche Mietzins beträgt 425,73 Euro plus Betriebskostenpauschale. In der Betriebskostenverordnung, Anlage 2, heißt es unter [Ausschluss von Leistungen für Pflegerfähigkeit](#), dass der Ausschluss erfolgen muss, weil nach der Konzeption der Wohngemeinschaft Pflege und Betreuung nicht vom Personal des Vermieters erbracht wird, sondern von frei wählbaren, externen ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten. Der Vermieter biete im Rahmen dieses Mietvertrags keine pflegerischen und betreuenden Leitungen an. Soweit pflegerische und betreuende Leistungen erforderlich seien, könne der Mieter in der WG verbleiben, wenn er diese Leistungen durch einen frei wählbaren ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst erbringen lasse und kein weiteres der im folgenden genannten Ausschlusskriterien vorliege. Auch nicht mobilisierbare Mieter sind ausgeschlossen, weil die Konzeption der WG eine Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in der WG voraussetze. Auf

ständig im Bett liegende Mieter könne auch eine von den Mietern beauftragte Präsenzskraft nicht in der gebotenen Intensität eingehen, auch sei in diesen Fällen regelmäßig die pflegerische Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht mehr ausreichend.

Zwischen den Pflegebedürftigen und der D. mobile Pflege gGmbH wurde weiter ein Pflegevertrag abgeschlossen, in dem die individuell erforderlichen Pflegeleistungen geregelt werden (vgl. hierzu den Vortrag vom 29.11.2021 im Verfahren [S 6 P 24/18](#)). Die von der Beigeladenen erbrachten pflegerischen Leistungen richten sich ausschließlich nach den in der Anlage 1 des Pflegevertrages vereinbarten Leistungen, wobei die Beigeladene wie andere zugelassene ambulante Pflegedienste im Sinne des [Â§ 71 Abs. 1 SGB XI](#) alle Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des [Â§ 36 SGB XI](#) anzubieten hat, also körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung.

Weiterhin schloss die Auftraggebergemeinschaft bestehend aus den Mitgliedern der Wohngemeinschaft Nr. 3 mit der D. mobile Pflege GmbH gemeinnützige Sozialstation, vertreten durch den Geschäftsführer K. D. (Anbieter) einen Vertrag über Koordinationsleistungen in der Wohngemeinschaft, dem die Klägerin mit Beitrittserklärung vom 21.8.2018 beigetreten ist. Mit Vertrag datiert auf den 12.12.2019, nicht unterschrieben, Datum unter den Unterschriften vom 22.11.2018 wurde der Koordinationsvertrag durch Vertrag zwischen der Klägerin und der D. mobile Pflege gGmbH gemäß [Â§ 4 Abs. 3](#) einvernehmlich zum âkommenden Monatsende zum Besuch einer Tagespflegeeinrichtung aufgelöst. Gegenstand des Koordinationsvertrags, der vollständig u.a. in der Akte [S 6 P 78/18](#), auf die verwiesen wird, vorliegt, ist die Beauftragung des Anbieters mit der Stellung eines Koordinators. Als Koordinatorin wurde J. bestellt ([Â§ 2](#) des Vertrags). Der beim Anbieter beschäftigte Koordinator verrichtet für die Auftraggeber allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten. Es sei die wesentliche Aufgabe der Koordinatorin, die Mitglieder der Wohngemeinschaft zu unterstützen, zu beaufsichtigen, einzubeziehen und ihren Ressourcen entsprechend zu fördern. Dies beinhaltet auch die Koordination und Einbindung von Angehörigen und dem sozialen Umfeld der Bewohner. Der Koordinator hat nach [Â§ 1 Abs. 3](#) des Koordinationsvertrags folgende Aufgaben: Planung externer Termine ggf. unter Organisation einer adäquaten Begleitperson, welche die Mitglieder der Auftraggebergemeinschaft zu diesen Terminen begleitet und betreut, wenn Angehörige oder ehrenamtliche Helfer nicht zur Verfügung stehen, Verwaltung der gemeinsamen Haushaltskasse und Berichterstattung hierüber gegenüber der Mieterversammlung, Planung des Einkaufs von Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und anderem Bedarf der Wohngemeinschaft, wenn Angehörige oder ehrenamtliche Helfer nicht zur Verfügung stehen, Planung und Vermittlung von kleineren Reparaturen, wenn Angehörige oder ehrenamtliche Helfer nicht zur Verfügung stehen, Planung und Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, wenn Angehörige oder ehrenamtliche Helfer nicht zur Verfügung stehen, Koordination der Angehörigen, ehrenamtlichen Helfer, Pflege- und Betreuungsdienste für einen reibungslosen gemeinsamen Ablauf. Für seine

Leistungen nach Â§ 1 Abs. 1 des Vertrags (Anmerkung: in Â§ 1 Abs. 1 des Vertrags sind keine Leistungen aufgefÃ¼hrt, gemeint ist mÃ¶glicherweise Â§ 1 Abs. 2 und Â§ 1 Abs. 3, soweit nicht die DurchfÃ¼hrung externer Dienstleistungen betroffen ist) erhÃ¶hlt der Anbieter pro Auftraggeber monatlich pauschal 180 Euro. Die DurchfÃ¼hrung der in Â§ 1 Abs. 3 genannten externen Leistungen wie Begleitungen der Mitglieder der Wohngemeinschaft zu Terminen, von EinkÃ¶ufen, Reparaturen und Gemeinschaftsveranstaltungen ist keine im Rahmen dieses Vertrags geschuldete Leistung des Anbieters und nicht mit der in Â§ 3 fÃ¼r die Koordinationsleistungen festgelegten pauschalen VergÃ¼tung abgegolten. In Â§ 4 Abs. 3 des Vertrags heiÃt es zur Vertragsdauer: âEine ordentliche KÃ¼ndigung durch ein einzelnes Mitglied der Auftraggebergemeinschaft ist jedoch nur zum Ziel des Auszugs aus der Wohngemeinschaft oder einvernehmlich aus anderen GrÃ¼nden zulÃ¤ssig. Den Auftraggebern ist bekannt, dass die beteiligten Mitglieder der Wohngemeinschaft eine Auftraggebergemeinschaft bilden und daher eine gemeinschaftliche Entscheidung bei der Auswahl der Anbieter von Koordinations-, Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Pflegeleistungen sowie sonstigen Dienstleistungen treffen. Dies bedingt auch einen Verzicht des einzelnen Mitglieds der Auftraggebergemeinschaft auf das individuelle Recht zur ordentlichen KÃ¼ndigung dieses Vertrags, soweit sie nicht dem Ziel des Auszugs aus der Wohngemeinschaft dient. Ein Wechsel des Anbieters kann durch Entscheidung der Mitglieder der Wohngemeinschaft getroffen werden, ihre Voraussetzungen richten sich nach der internen Vereinbarung der Mitglieder der Auftraggebergemeinschaftâ.Â

Vertragspartner des Betreuungs- und Dienstleistungsvertrags (Fassung 2018, intern ARM 4.1.1.07) ist allein die KIÃ¤gerin einerseits (âKundeâ), die D. mobile Pflege gGmbH andererseits (âDienstâ). Nach Â§ 1 Abs. 1 bietet die D. mobile Pflege gGmbH dem Kunden kollektive hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung an. Ziel des Vertrags ist es, dem Kunden in seiner Wohngemeinschaft unter Wahrung seiner MenschenwÃ¼rde zur Erhaltung und Aktivierung der eigenstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller FÃ¤higkeiten Hilfe zu gewÃ¤hren (Â§ 1 Abs. 2). Die D. mobile Pflege gGmbH wird hierbei vom Kunden soweit wie mÃ¶glich unterstÃ¼tzt (Â§ 1 Abs. 4 S. 2). BehandlungspflegemaÃnahmen nach dem SGB V, kÃ¶rperbezogene PflegemaÃnahmen, individuell gewÃ¼nschte Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung und individuelle pflegerische BehandlungsmÃnahmen nach dem SGB XI sind nicht Gegenstand des Vertrags (Â§ 1 Abs. 5). Der Dienst erbringt fÃ¼r die ambulant betreute Wohngemeinschaft nach Â§ 2 Abs. 1 des Vertrags die von allen Mitbewohnern gemeinschaftlich beauftragten kollektiven Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung, insbesondere Reinigung der gemeinschaftlich genutzten RÃ¤umlichkeiten, Waschen und BÃ¼geln der gemeinschaftlich genutzten WÃ¤sche (keine chemische Reinigung), gemeinschaftliches Kochen und Einkaufen fÃ¼r die Gemeinschaft. Der Leistungsumfang enthÃ¶hlt die Dienstleistungen exklusive der hierzu erforderlichen Materialien (Lebensmittel, Putzmittel, Waschmittel etc.). Diese werden von den Bewohnern der Wohngemeinschaft auf eigene Kosten erworben und dem Dienst bereitgestellt. Nicht Gegenstand der Vereinbarung sind die vom Kunden individuell gewÃ¼nschten Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung, insbesondere Reinigung der ausschlieÃlich von ihm genutzten RÃ¤umlichkeiten, Waschen der

persönlichen Wünsche, Bedingungen der persönlichen Oberbekleidung. Diese Leistungen können vom Kunden individuell beauftragt und im Pflegevertrag vereinbart werden (vgl. Â§ 2 Abs. 1 2. Absatz). Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen nach Â§ 2 Abs. 2 die von allen Mitbewohnern gemeinschaftlich beauftragten kollektiven Unterstützungsleistungen der Alltagsgestaltung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Hierunter fallen insbesondere gewohnte, routinemäßige Abläufe im Tages- und Wochenzyklus einer WG, wie z.B. Haushaltsführung, Gruppenbeaufsichtigung, gemeinschaftliche Freizeitbeschäftigung etc. Es werde keine Vollversorgung angeboten. Bestimmte Bereiche obliegen dem sozialen Umfeld oder dem Kunden, z.B. die Organisation der Arztbesuche und die Medikamentenbesorgung, die Gestaltung der Wohnung, kleine Reparaturen, Behördenangelegenheiten, Einkauf der Lebensmittel/Getränkeversorgung. Die von den Kunden über die gemeinschaftlich in Anspruch genommenen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen hinaus gewünschten individuellen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, insbesondere Einzelbeaufsichtigung und -beschäftigung seien nicht Gegenstand dieses Vertrags. Diese Leistungen können vom Kunden individuell beauftragt und gesondert vereinbart werden. Der Dienst stelle bedarfsgerecht rund um die Uhr mindestens einen Mitarbeiter für alle 4 Wohngemeinschaften ab. Zwischen 7 und 21 h stelle der Dienst mindestens je 1 Mitarbeiter für jede der 4 WGs des Wohngemeinschaftskonzepts Seniorenhaus H. ab. Die Vergütung beträgt monatlich pauschal 944 Euro. Unter 1) der Anlage des Vertrags heißt es, der Dienst sei nicht verpflichtet, Kunden mit Pflegebedürftigkeit zu versorgen. Nach der Konzeption der WG werde Pflege nicht vom Personal des Dienstes erbracht, sondern von frei wählbaren, externen ambulanten Pflegediensten. Soweit pflegerische Leistungen erforderlich seien, könne der Kunde in der WG verbleiben, wenn er diese Leistungen durch einen frei wählbaren ambulanten Pflegedienst erbringen lasse.Â

Nach dem âKonzept ambulant betreute Wohngemeinschaften im SHBâ (vgl. u.a. Bl. 32 ff. VA [S 6 P 24/18](#)) können die Mieter den Pflegedienst frei wählen. Der Pflegedienst biete den Mietern alle individuell notwendigen Pflege- und Betreuungsleistungen an. Auch individuelle hauswirtschaftliche Versorgung werde der Pflegedienst übernehmen. Kollektive Hilfe im Alltag biete z.B. die D. mobile Pflege gGmbH im Rahmen eines Betreuungs- und Dienstleistungsvertrags an. Mit diesem Vertrag stelle die WG sicher, dass rund um die Uhr Präsenzkräfte für alle Mieter erreichbar und tätig seien und die Gemeinschaft in ihrer gemeinsamen Haushaltsführung Unterstützung erhalte. Dort heißt es âDie Angehörigen unterstützen das Einleben in die WG und gestalten das Leben in der WG und im Haus aktiv mit. Jeder Mieter ist gefordert, sich seinen Fähigkeiten und Wünschen gemäß in die Gemeinschaft einzubringen. Angehörige, Bekannte und Freunde sollten sich in vielfältiger Form am Leben der Mieter und der Gruppe beteiligen. Die Mieter einer WG bilden ein Gremium, das wesentliche Entscheidungen des Zusammenlebens bespricht. Jeder Mieter hat im Gremium eine Stimme.Â

Laut Schriftsatz des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales vom 22.3.2017 hat die D. mobile Pflege gGmbH angezeigt, dass sie ab 1.1.2017 eine

Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1d HGBP betreibe. Die durchgeführte Prüfung habe ergeben, dass die Einrichtung den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 d HGBP genüge.

Die 1941 geborene Klägerin beantragte den Wohngruppenzuschlag am 24.8.2018. Die WG sei zum 11.10.2016 geändert worden. Betreuende Kraft der WG 3 im Sinne von [§ 38 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI](#) sei J.

Mit Bescheid der Beklagten vom 24.9.2018 wurde der Antrag abgelehnt. Es handle sich nicht um eine anerkannte Wohngruppe. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 7.12.2018 unter Vertiefung der Begründung des Ausgangsbescheids zurückgewiesen wurde. Die in Hessen für die Prüfung zuständige Heimaufsicht sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngruppenzuschlags nicht vorliegen. Auch habe die WG keine gemeinsame Wohnung im Sinne von [§ 38 a Abs. 1 SGB XI](#), da die Privaträume der Bewohner über vollausgestattete Sanitärebereiche verfügen.

Am 21.12.2018 hat die Klägerin vor dem SG Darmstadt Klage erhoben.

Das Gericht hat die D. Mobile Pflege gGmbH beigelegt.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich, den Bescheid der Beklagten vom 24.9.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.12.2018 aufzuheben und die Beklagte zur Leistung des Wohngruppenzuschlags nach [§ 38a SGB XI](#) zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im obigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte dieses Verfahrens sowie die Gerichts- und Verwaltungsakte der beigezogenen Verfahren S 6 P 46/17, S 6 P 48/17, S 6 P 67/17, S 6 P 73/17, S 6 P 74/17, S 6 P 76/17, S 6 P 9/18, S [6 P 16/18](#), [S 6 P 24/18](#), S 6 P 78/18, S 6 P 7/19, die Gegenstand der Entscheidung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben, [§ 124 Abs. 2 SGG](#).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24.9.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.12.2018 ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Bewilligung des Wohngruppenzuschlags.

Nach [Â§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) haben Pflegebedürftige Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn

1. sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der [Â§ 14, 15](#) sind,
2. sie Leistungen nach den [Â§ 36, 37, 38, 45a](#) oder [Â§ 45b](#) beziehen,
3. eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen, und
4. keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach [Â§ 75](#) Absatz 1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten nicht erbracht wird, sondern die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt werden kann.

Die Voraussetzungen von [Â§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 SGB XI](#) liegen vor.

Es handelt sich um eine ambulant betreute Wohngemeinschaft, denn die Einbringung der Pflegebedürftigen oder ihrer Angehörigen mit eigenen Beiträgen in die Gestaltung der Wohngemeinschaft ist möglich. So kann z.B. die Organisation von Arztbesuchen, die Medikamentenbeschaffung, die Gestaltung der Wohnung, kleinere Reparaturen, Behördenangelegenheiten und der Einkauf von Lebensmitteln und die Getränkeversorgung dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen selbst obliegen.

Die Klägerin lebt mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Personen, die Leistungen nach [Â§ 36, 37, 38, 45a](#) oder [Â§ 45b SGB XI](#) beziehen, zusammen.

Die Klägerin lebt mit diesen Personen auch im Sinne von [Â§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI](#) in einer gemeinsamen Wohnung. Zwar verfügt der von der Klägerin zur individuellen Nutzung angemietete Wohnraum u.a. auch über einen eigenen Sanitärbereich. Der Begriff der "gemeinsamen Wohnung" im Sinne von [Â§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI](#) ist aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weit auszulegen. Es spricht insbesondere nicht gegen die Annahme einer "gemeinsamen Wohnung", wenn schon die Ausstattung eines Apartments geeignet ist, die elementaren Bedürfnisse im Tagesablauf auch ohne Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen (BSG, Urteil vom 10. September 2020).